

# Abschiebungsbezogene Prüfpflichten von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Ausländerbehörden nach EuGH, Urt. v. 17.10.2024 (C-156/23 [Ararat])

Dr. Philipp Wittmann\*

Im Hinblick auf die Prüfung zielstaatsbezogener Gefährdungsumstände sieht das nationale Ausländer- und Flüchtlingsrecht eine differenzierte Arbeitsteilung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den jeweiligen Ausländerbehörden vor, die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klar ausdefiniert ist. Mit der zum niederländischen Ausländerrecht ergangenen Entscheidung in der Rechtssache »Ararat« (C-156/23) vom 17.10.2024 hat der Europäische Gerichtshof die bisherigen Gewissheiten jedoch – wie befürchtet<sup>1</sup> – jedenfalls in Teilen grundlegend erschüttert. Der nachfolgende Beitrag stellt daher zunächst die nationale Gesetzeslage nach dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz (sogleich I.) sowie die – aus der Darstellung der angesprochenen Entscheidung extrapolierte – Sach- und Rechtslage des Ausgangsverfahrens nach deutschem und niederländischem Recht dar (unten II.) und skizziert sodann den Argumentationsgang der vor dem Hintergrund des niederländischen Rechts ergangenen Entscheidung (unten III.). Auf eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Entscheidung auf die Rechtslage in Deutschland (unten IV.) folgt anschließend ein Ausblick mit zusammenfassender Bewertung (unten V.).

## I. Arbeitsteilung zwischen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Ausländerbehörden bei der Prüfung zielstaatsbezogener Gefährdungsumstände

Das deutsche Ausländer- und Flüchtlingsrecht sieht eine differenzierte Arbeitsteilung zwischen Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor.

### 1. Unterscheidung zwischen flüchtlingsrechtlichen Statusentscheidungen und ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten

Für die Anerkennung als Asylberechtigter i.S.d. Art. 16a GG bzw. als international Schutzberechtigter i.S.d. § 1 Nr. 2 AsylG – d.h. als Flüchtling i.S.d. durch Art. 2 Buchst. d) und e) i.V.m. Art. 9 ff. der RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) umgesetzten Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigter i.S.d. Art. 2 Buchst. f) i.V.m. Art. 15 ff. der RL 2011/95/EU – ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylG allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, das – nach förmlicher Antragstellung durch die Betroffenen (§ 14 AsylG) – das Asylverfahren durchführt. Dessen Entscheidung ist nach § 6 Satz 1 AsylG in allen Angelegenheiten<sup>2</sup> verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes rechtserheblich ist.

Für die Prüfung nationaler Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG – und damit auch für die Prüfung des allgemeinen Refoulementverbots des Art. 3 EMRK sowie des im Abschiebungsverfahren speziell zu beachtenden Refoulementverbots des Art. 5 RL 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh – sind demgegenüber grundsätzlich die Ausländerbehörden zuständig, soweit das Asylgesetz

nicht auch die Zuständigkeit für diese ausländerrechtlichen Entscheidungen dem Bundesamt zuweist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Nationale Abschiebungsverbote und unions- bzw. konventionsrechtliches Refoulementverbot sind daher grundsätzlich sowohl im Verfahren auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG, die an das Vorliegen von Abschiebungsverboten bzw. die Unmöglichkeit der Ausreise anknüpfen, als auch bei Erlass einer Abschiebungsandrohung<sup>3</sup> grundsätzlich inzident von der Ausländerbehörde zu prüfen. Nach § 72 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG ist die jeweilige Ausländerbehörde bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zwar zur (internen) Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, an dessen Bewertung aber letztlich nicht gebunden.<sup>4</sup>

### 2. Kein Wahlrecht zwischen einer Prüfung eines (materiellen) Asylbegehrens durch die Ausländerbehörde und einer Prüfung durch das Bundesamt

Zwar begründet auch das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 1 oder 2 AufenthG, deren Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 AufenthG aber grundsätzlich<sup>5</sup> nur auf Antrag des Betroffenen im Rahmen eines Asylverfahrens festgestellt werden, für das – wie zuvor angesprochen – das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausschließlich zuständig ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AsylG). In der Rechtsprechung hat sich daher die griffige Formulierung etabliert, dass dem Betroffenen kein Wahlrecht zwischen der Durchführung eines Asylverfahrens und der Gewährung (rein) ausländerrechtlichen Schutzes durch die Ausländerbehörde zusteht, wenn er sich in der Sache auf Verfolgungs- bzw. Gefährdungsgründe i.S.d. §§ 3 ff. AsylG beruft.<sup>6</sup> Beruft sich der Betroffene also auf Umstände, die in der Sache einen Schutzanspruch als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter begründen könnten, muss die Ausländerbehörde den Betroffenen daher nach § 19 Abs. 1 AsylG zur förmlichen Asylantragstellung an das Bundesamt weiterleiten, darf und muss das Asylgesuch (vgl. § 13 Abs. 1 AsylG) aber

\* Der Autor ist Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Lehrbeauftragter für Migrationsrecht in Heidelberg und Freiburg i. Br. und assoziiertes Mitglied des Instituts für Medien- und Informationsrecht (Abs. 2: Öffentliches Recht, Europäisches Informations- und Infrastrukturrecht) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und des Instituts für Ausländer- und Flüchtlingsrecht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

1 Vgl. Wittmann, InfAuslR 2024, 348 ff. (Anm. zu GA de la Tour, Schlussanträge v. 16.05.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2024, 341).

2 Vgl. zu gesetzlichen Ausnahmen § 6 Satz 2 AsylG.

3 Vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

4 Vgl. Wittmann, in: BeckOK-MigR, § 72 AufenthG Rn. 55 m.w.N.

5 Vgl. zu Ausnahmen § 60 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. und 3 AufenthG.

6 Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.02.2022 – 1 C 6/21 –, BVerwGE 175, 16 = InfAuslR 2022, 271 Rn. 34, Urt. v. 16.12.2021 – 1 C 60/20 –, InfAuslR 2022, 264 Rn. 53 f. und Urt. v. 26.02.2019 – 1 C 30/17 –, InfAuslR 2019, 248 Rn. 22 m.w.N.

selbst nicht prüfen.<sup>7</sup> Die Ausländerbehörde kann das entsprechende Vorbringen folglich im Rahmen der eigenen Prüfung ausblenden, muss vor einer tatsächlichen Abschiebung aber ggf. den negativen Ausgang des Asylverfahrens abwarten, wenn der Betroffene tatsächlich einen Asyl(folge)antrag stellt.<sup>8</sup> Im Fall einer unterbliebenen Antragstellung ist die Ausländerbehörde demgegenüber nicht an einer Abschiebung gehindert, ohne die geltend gemachten Schutzgründe prüfen zu müssen.<sup>9</sup>

### 3. Ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamts nach Stellung eines Asylantrags (Konzentrationswirkung)

Stellt der Betroffene demgegenüber einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, geht zugleich auch die Zuständigkeit für die Prüfung nationaler Abschiebungsverbote als ausländerrechtliche Annexzuständigkeit auf das Bundesamt über.<sup>10</sup> Führt das Asylverfahren zur Zuerkennung eines Schutzstatus oder zur Feststellung eines Abschiebungsverbots, ist die Ausländerbehörde auch im Rahmen eines späteren Titelerteilungs- oder Abschiebungsverfahren an die Entscheidung des Bundesamts gebunden.<sup>11</sup> Stellt das Bundesamt im Rahmen einer Annexentscheidung zur eigentlichen Asylerklärung das Nichtvorliegen von Abschiebungsverböten fest,<sup>12</sup> tritt gleichermaßen eine Bindung der jeweiligen Ausländerbehörden ein,<sup>13</sup> die auch später nur im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens<sup>14</sup> bzw. – bei Beschränkung auf die Feststellung nationaler Abschiebungsverböten – eines isolierten Folgeschutzverfahrens<sup>15</sup> vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beseitigt werden kann.<sup>16</sup>

## II. Ausgangskonstellation der Entscheidung »Ararat«

### 1. Sachverhalt und Einordnung nach deutschem Recht

Der Entscheidung »Ararat« lag demnach ein Sachverhalt zugrunde, der auf Grundlage des deutschen Rechts einfach zu beantworten gewesen wäre: Die Betroffenen hatten ein erfolgloses Asylverfahren durchlaufen und verfügten nicht über einen Aufenthaltstitel, so dass eine Rückkehrentscheidung i.S.d. Art. 3 Nr. 3 RL 2008/115/EG – d.h. nach deutschem Verständnis eine Abschiebungsandrohung<sup>17</sup> – erging, die in Bestandskraft erwuchs. Soweit sich die Betroffenen im Rahmen eines späteren Titelerteilungsverfahrens auf eigene Integrationsleistungen beriefen, wäre dies – als rein inlandsbezogener, aufenthaltsrechtlicher Umstand und Tatbestandsvoraussetzung humanitärer Aufenthaltstitel z.B. i.S.d. § 25a, § 25b oder § 104c AufenthG – ohne weiteres von der Ausländerbehörde zu prüfen gewesen. Soweit sich aus dem Vortrag auch Anhaltspunkte für eine »Verwestlichung« der Betroffenen ergeben, die diese im Fall einer Rückkehr ggf. einer Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Stellen aussetzen kann, wäre dies demgegenüber auszublenden gewesen: Hinsichtlich der geltend gemachten Gefahr einer Verfolgung durch Verfolgungsakteure, zu denen nach § 3c Nr. 3 AsylG auch nichtstaatliche Einzelpersonen gehören können,<sup>18</sup> gilt bereits der Vorrang des förmlichen Asylverfahrens; im Hinblick auf mögliche nationale Abschiebungsverböte zudem die Bindungswirkung der ablehnenden Bundesamtsentscheidung, deren Tatbestandswirkung auch eine Inzidentprüfung z.B. im Verfahren nach § 25 Abs. 3 AufenthG ausschließt.<sup>19</sup> Da die Betroffenen eine Asyl(folge)antragstellung ausdrücklich abgelehnt hatten,<sup>20</sup> wäre – nach Ablehnung des Titelerteilungsan-

trags mangels Vorliegens der sachlichen, von der Ausländerbehörde zu prüfenden Voraussetzungen – eine Abschiebung auf Grundlage der im Jahr 2012 erlassenen, bestandskräftigen Abschiebungsandrohung möglich gewesen. Dem Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung hätte es nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG selbst dann nicht bedurft, wenn die Betroffenen einen (erfolglosen) Asylfolgeantrag gestellt hätten; auch unionsrechtlich wäre die Bundesrepublik Deutschland zum Vollzug der bereits erlassenen Rückkehrentscheidung (an Stelle des Erlasses einer weiteren Abschiebungsandrohung) verpflichtet gewesen.<sup>21</sup>

### 2. Niederländische Rechtslage

Nach niederländischem Recht dürfte<sup>22</sup> sich die Rechtslage vergleichbar dargestellt haben: Zwar scheint das niederländische Recht eine mit § 60 Abs. 1 Satz 3 AsylG oder § 42 Satz 1 AsylG vergleichbare Regelung für das Titelerteilungsverfahren nicht zu kennen, so dass eine Titelerteilung wegen »Verwestlichung« wohl grundsätzlich auch ohne Durchführung eines Folgeantragsverfahrens in Betracht gekommen wäre.<sup>23</sup>

Im Hinblick auf die für die Bewertung der Entscheidung letztlich allein relevante Frage des Erlasses bzw. der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung<sup>24</sup> verweist der EuGH im Sachbericht demgegenüber ausdrücklich darauf, dass die Asylantragsablehnung nebst der ebenfalls im Verbundver-

7 BVerwG, Urt. v. 26.02.2019 – 1 C 30/17 –, InfAuslR 2019, 248 Rn. 22.  
 8 Vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG bzw. § 71 Abs. 5 Satz 2 und 3 AsylG.  
 9 In diesem Fall bleibt es aber bei der originären Prüfständigkeit der Ausländerbehörde für Abschiebungsverböte i.S.d. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, die nicht zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung internationalen Schutzes führen könnten (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.02.2019 – 1 C 30/17 –, InfAuslR 2019, 248 Rn. 24). Zentrales Abgrenzungskriterium ist hier, ob die geltend gemachte Gefährdung von einem Verfolgungs- bzw. Gefährdungsakteur i.S.d. § 3c (i.V.m. § 4 Abs. 3) AsylG ausgeht, da hier stets eine Zuerkennung internationalen Schutzes im Raum steht. Für den nationalen Abschiebungsschutz verbleiben daher im Wesentlichen humanitäre Gründe wie z.B. Krankheiten oder eine mangelnde Versorgungslage, die nicht an eine zielgerichtete Vorenthaltung von Lebensmitteln oder medizinischer Versorgung anknüpfen.  
 10 § 24 Abs. 2 AsylG.  
 11 Vgl. § 60 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. AufenthG bzw. § 42 Satz 1 AsylG.  
 12 Vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG.  
 13 § 42 Satz 1 AsylG.  
 14 § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG.  
 15 Vgl. § 51 (i.V.m. §§ 48 f.) VwVfG.  
 16 Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.2021 – 1 C 60/20 –, InfAuslR 2022, 264 Rn. 53.  
 17 Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.02.2022 – 1 C 6/21 –, BVerwGE 175, 16 = InfAuslR 2022, 271 Rn. 41.  
 18 Vgl. Wittmann, in: BeckOK-MigR, § 3c AsylG Rn. 14 m.w.N.  
 19 Vgl. Wittmann, in: GK-AufenthG, § 25 Rn. 127 m.w.N.  
 20 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 20.  
 21 Vgl. VGH BW, Beschl. v. 15.03.2024 – 12 S 392/24 –, InfAuslR 2024, 320 (320 f.) m.w.N.  
 22 Der Verfasser verfügt über keine Kenntnisse des niederländischen Rechts, so dass sich die Darstellung – wie auch die Entscheidung des EuGH, die grds. die Auslegung des nationalen Rechts durch die Fachgerichte zugrunde legt – auf eine Wiedergabe und Interpretation der Sachverhaltsdarstellung beschränken muss. Für Hinweise, Korrekturen und Erläuterungen zum niederländischen Recht wäre der Verfasser daher dankbar.  
 23 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 20. Der in Rn. 23 enthaltene Hinweis, dass »die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung [nach der nationalen Praxis] systematisch im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes beurteilt« werde, dürfte sich demgegenüber auf den Erlass bzw. den Vollzug einer Rückkehrentscheidung beziehen.  
 24 Vgl. unten IV. 2. a) bb).

fahren ergangenen Rückkehrentscheidung, bei deren Erlass das Refoulementverbot des Art. 5 RL 2008/115/EG – d.h. das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh – geprüft wurde, in Bestandskraft erwachsen sei.<sup>25</sup> Das Bezirksgericht Den Haag teilt weiterhin mit, dass die Abschiebung im niederländischen Recht nicht durch einen von der Rückkehrentscheidung getrennten Bescheid oder Rechtsakt angeordnet wird<sup>26</sup> und die Ausländerbehörde im Rahmen der Streitgegenständlichen Entscheidungen vom 08.10.2019 und vom 12.11.2020 nicht geprüft habe, ob die Vollstreckung der bestandskräftigen Rückkehrentscheidung vom 09.08.2012 gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde.<sup>27</sup> Ausgehend hiervon dürfte die niederländische Rechtslage – soweit für die Einordnung der Entscheidung relevant – der oben skizzierten Rechtslage in Deutschland weitgehend entsprechen.

Ein Widerspruch könnte allerdings darin zu sehen sein, dass nach den Darlegungen des Bezirksgerichts (in ihrer Wiedergabe durch den EuGH) die Ablehnung des Titelerteilungsantrags zur Illegalität des Aufenthalts und zum Bestehen einer Rückkehrverpflichtung führte<sup>28</sup> und auch die etwaige gerichtliche Bestätigung der behördlichen Ablehnungsentscheidung »die Illegalität des Aufenthalts der Kläger [...] und damit die Vollstreckung der Entscheidung vom 09.08.2012 [...] festlegen werde«.<sup>29</sup> Denn die Illegalität des Aufenthalts müsste sich eigentlich bereits aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 09.08.2012 ergeben haben, der diese – als Rückkehrentscheidung i.S.d. Art. 3 Nr. 4 RL 2008/115/EG – ausdrücklich festgestellt hat, ohne dass es – wohl auch nach niederländischem Recht<sup>30</sup> – einer weiteren »Festlegung« oder »Bestätigung« bedurft hätte. Vielmehr hätte es nach der (älteren) Rechtsprechung des EuGH nahegelegen, die niederländischen Behörden als zum Vollzug der im Jahr 2012 erlassenen Rückkehrentscheidung verpflichtet anzusehen.<sup>31</sup> Dessen ungeachtet enthält der Sachbericht allerdings den – vor dem Hintergrund der in Rn. 16 und 22 enthaltenen Rechtsausführungen kaum verständlichen – Hinweis, dass die behördliche Ablehnungsentscheidung vom 18.02.2019 mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts sowie der Feststellung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung vom 09.08.2012 verbunden gewesen sei.<sup>32</sup>

Möglicherweise erklärt sich diese Wendung jedenfalls zum Teil durch den Umstand, dass das Bezirksgericht die Vollstreckung der Entscheidung vom 09.08.2012 im Rahmen einer einstweiligen Anordnung ausgesetzt hatte, um den Umfang der behördlichen Prüfverpflichtung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens klären zu können.<sup>33</sup> In diesem Fall läge allerdings ein Zirkelschluss nahe: Denn der Umstand, dass im Falle einer klageabweisenden Hauptsacheentscheidung die einstweilige Anordnung entfiel, die gerade die Klärung der Reichweite der Prüfverpflichtung im Hauptsacheverfahren ermöglichen soll, kann schwerlich dazu führen, dass die (möglicherweise bislang nicht bestehende) Prüfverpflichtung im Hauptsacheverfahren gerade erst entsteht. Das vorlegende Gericht weicht dieser Problematik jedoch geschickt dadurch aus, dass es die dritte – hier entscheidende – Vorlagefrage ausdrücklich auch für den Fall stellt, dass die Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, sondern lediglich faktisch über einen langen Zeitraum nicht vollstreckt wurde.<sup>34</sup> Der EuGH misst dieser Unterscheidung jedoch im Ergebnis ohnehin keine Bedeutung bei.<sup>35</sup>

### III. Entscheidung des EuGH

#### 1. Dritte Vorlagefrage

In seiner Entscheidung stellt der EuGH in der Sache zu Recht die vom Bezirksgericht Den Haag aufgeworfene dritte Vorlagefrage in den Vordergrund. Diese lautet:

*Lebt eine Rückkehrentscheidung wieder auf, wenn sie aufgrund eines neuen Verfahrens ausgesetzt ist, das nicht durch einen Antrag auf internationalen Schutz eingeleitet wurde, oder ist Art. 5 der Richtlinie 2008/115 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen, dass bei Nichtbeurteilung des Refoulement-Risikos in dem Verfahren, das zur erneuten Feststellung des illegalen Aufenthalts führt, eine aktuelle Beurteilung dieses Risikos erfolgen muss, und ist dann eine neue Rückkehrentscheidung zu erlassen? Fällt die Antwort auf diese Frage anders aus, wenn keine ausgesetzte Rückkehrentscheidung vorliegt, sondern eine Rückkehrentscheidung, die über eine geraume Zeit weder vom Drittstaatsangehörigen noch von den Behörden umgesetzt wurde?*

#### a) (Verfahrensrechtliche) Umdeutung der Vorlagefrage durch den EuGH

Der EuGH entschließt sich sodann jedoch zu einer Umformulierung der aufgeworfenen Frage, die wesentliche Aspekte der Fragestellung allenfalls implizit beantwortet und andere sogar vollständig unbeantwortet lässt.

Denn der EuGH antwortet nicht auf die Frage, ob im Anschluss an eine »Aussetzung« einer Rückkehrentscheidung bzw. die langjährige Nichtvollstreckung eine erneute Rückkehrentscheidung ergehen muss. Er beantwortet vielmehr nur die Frage, ob ein Mitgliedstaat in der genannten Situation verpflichtet ist, sich der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu vergewissern, indem die zuvor gegen diesen Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes erlassene Rückkehrentscheidung im Hinblick auf diesen Grundsatz überprüft wird.<sup>36</sup> Ob dies jedoch im Rahmen des Erlasses einer erneuten Rückkehrentscheidung oder im Rahmen einer Inzidentprüfung der bestandskräftigen Rückkehrentscheidung erfolgen muss, lässt sich der Entscheidung nur mittelbar entnehmen.

Auch die in der Fragestellung angelegte Differenzierung zwischen einer förmlichen »Aussetzung« der Rückkehrentscheidung und deren faktischer Nichtvollstreckung über einen erheblichen Zeitraum lässt der EuGH unbeantwortet: Zwar enthält die oben zitierte Rn. 29 noch eine Einschränkung auf Fälle, in denen die Aussetzung einer bestandskräftigen Rückkehrentscheidung durch Ablehnung eines Titelerteilungsantrags durch

25 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 13.

26 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 22.

27 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 17.

28 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 23.

29 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 24.

30 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 22.

31 Vgl. EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-825/21 [CPAS] –, Rn. 49 ff. Von einer stillschweigenden Rücknahme der Rückkehrentscheidung durch Gewährung eines Aufenthaltsrechts für die Dauer des Titelerteilungsverfahrens i.S.d. Rn. 54 ff. dieser Entscheidung scheint auch das vorlegende Gericht nicht auszugehen, da es eine Vollstreckung der Rückkehrentscheidung v. 09.08.2012 auch weiterhin für möglich hielt (vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 16).

32 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 15.

33 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 16.

34 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 28.

35 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 38.

36 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 29.

die Verwaltungsbehörde endet;<sup>37</sup> er übersieht jedoch schon, dass eine solche Aussetzung im vorliegenden Fall wohl erst im Rahmen des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens – d.h. nach Ablehnung durch die Verwaltungsbehörde – erfolgt war.<sup>38</sup>

Letztlich wählt der EuGH aber ohnehin eine verfahrensrechtliche Einkleidung, die erheblich von der Vorlagefrage abweicht: Denn der EuGH führt im Anschluss an die – wie üblich – sehr allgemein gehaltenen Ausführungen zu Anwendungsbereich und materiellen Anforderungen der Rückführungsrichtlinie sowie zur universellen Geltung des unionsrechtlichen Refoulementverbots lediglich aus, dass »Art. 5 der Richtlinie 2008/115 im Licht von Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Charta in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden die nationale Behörde verpflichtet, vor der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung eine aktualisierte Bewertung der Gefahren für den Drittstaatsangehörigen, einer durch diese beiden Bestimmungen der Charta uneingeschränkt verbotenen Behandlung ausgesetzt zu werden, vorzunehmen.«<sup>39</sup> Mit seiner Bezugnahme auf die »Vollstreckung« der Rückkehrentscheidung lässt der EuGH zwar implizit erkennen, dass er den Erlass einer weiteren Rückkehrentscheidung auch nach zwischenzeitlicher Aussetzung der Vollziehung der ersten Rückkehrentscheidung (bzw. wohl erst recht nach langjähriger Nichtvollziehung in faktischer Hinsicht) nicht für erforderlich hält; dies entspricht auch der – in der Entscheidung aber nicht angesprochenen – früheren Rechtsprechung zur Fortsetzung des durch eine Aussetzungsentscheidung lediglich unterbrochenen Rückkehrverfahrens.<sup>40</sup> Er wählt zugleich jedoch die tatsächliche Vollstreckung der Rückkehrentscheidung als Anknüpfungspunkt, die im vorliegenden Verfahren aber nur dann unmittelbar in Rede stand, wenn man der – vom Vorlagegericht nur beiläufig erwähnten – behördlichen Annexentscheidung, »dass die Entscheidung vom 09.08.2012 zu vollstrecken sei«,<sup>41</sup> verbindliche Wirkung auch für den tatsächlichen Abschiebungsverzug beimisst. Ob dies der Fall ist, lässt sich auf Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts aber kaum verlässlich beantworten. Letztlich dürfte der Zeitpunkt der behördlichen Überprüfung – und damit auch die landesinterne Zuständigkeitsverteilung – ohnehin der Verfahrensaautonomie der Mitgliedstaaten überlassen sein, so lange nur sichergestellt ist, dass – erstens – im Zeitpunkt der Abschiebung eine Rückkehrentscheidung ergangen ist und – zweitens – die Abschiebung auch in diesem Zeitpunkt nicht gegen das Refoulementverbot verstößt.

#### b) Unzulässigkeit der Verweisung auf ein Asylfolgeverfahren

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist daher die Frage, wie die Einhaltung der zweiten Anforderung sichergestellt werden kann.

##### aa) Argumentation der niederländischen Regierung

Zwar ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass die in Art. 5 RL 2008/115/EG niedergelegten Grundsätze – und damit auch das Refoulementverbot – »in jedem Stadium des Verfahrens« zu berücksichtigen sind.<sup>42</sup> Nicht geregelt ist damit jedoch die verfahrensrechtliche Umsetzung dieser Verpflichtung. Zwar liegt es auf der Hand, dass es dem Betroffenen möglich sein muss, auch nach Eintritt der Bestandskraft einer Rückkehrentscheidungen eingetretene Änderungen der Sachlage geltend zu machen, um Verletzungen des Refoulementverbots zu vermeiden. Die niederländische Regierung hatte hier jedoch – übereinstimmend mit der oben geschilderten Rechtslage in Deutschland – argumentiert, dass der Betroffene darauf

verwiesen werden könne, entsprechende Änderungen im Rahmen eines Asylverfahrens geltend zu machen. Er könne daher keine Sachprüfung durch die Ausländerbehörde erzwingen, wenn er von einer durch das nationale Recht ausdrücklich eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch macht.<sup>43</sup>

##### bb) Argumentationsgang des EuGH

Für diese Auslegung hätte schon im Interesse der Kohärenz des Unionsrechts vieles gesprochen, da das Sekundärrecht im Rahmen der Asylverfahrensrichtlinie die Schaffung spezieller Asylbehörden ausdrücklich vorsieht,<sup>44</sup> für das Asylverfahren spezielle Verfahrensgarantien einräumt<sup>45</sup> und die Stellung eines weiteren Asylantrags nach Ablehnung eines Erstantrags ausdrücklich verfahrensrechtlichen sowie materiellen Beschränkungen unterwirft, die ggf. auch zur Ablehnung eines in der Sache begründeten Schutzgesuchs führen können.<sup>46</sup> Insbesondere erkennen Art. 40 Abs. 2 und 3 RL 2013/32/EU die Bestandskraft einer ablehnenden Entscheidung ausdrücklich an, wenn sich der Antragsteller lediglich auf bereits im Asylverfahren geltend gemachte Umstände beruft, die neu vorgetragene Umstände nicht erheblich zur Wahrscheinlichkeit einer Anerkennung beitragen oder der Antragsteller es schuldhaft versäumt hat, die neu vorgetragene Umstände im Rahmen des Asylverfahrens vorzutragen.<sup>47</sup> Diese Vorgaben gelten zwar nicht unmittelbar für den Erlass einer Rückkehrentscheidung; jedoch ermöglicht Art. 6 Abs. 6 i.V.m. EG 9 der RL 2008/115/EG es ausdrücklich, die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz mit dem Erlass einer Rückkehrentscheidung zu verbinden.

Umso stärker überrascht daher der Umstand, dass der EuGH die vorgenannten Bestimmungen und systematischen Zusammenhänge in seiner Entscheidung mit keinem Wort würdigt. Er beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, dass eine nationale Regel oder Praxis, nach der die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nur im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes vorgenommen werden kann, gegen Art. 5 der RL 2008/115 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh verstoßen würde.<sup>48</sup> Die hierfür angeführten – jeweils sehr knappen – Begründungsansätze können jedoch in keinsten Weise überzeugen:

Soweit der EuGH in materieller Hinsicht auf die in den Randnummern 30 bis 34 der zitierten Entscheidung wiedergegebenen Grundsätze verweist, die – in der Sache zu Recht – eine absolute Geltung des unionsrechtlichen Refoulementverbots begründen,<sup>49</sup> gibt dies nichts dafür her, auf welchem verfahrens-

37 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 29.

38 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 29.

39 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 38. Hervorhebung durch den Verfasser.

40 EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-825/21 [CPAS] –, Rn. 49 ff. m.w.N.

41 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 15.

42 Vgl. EuGH, Urt. v. 22.11.2022 – C-69/21 [Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)] –, InfAuslR 2023, 1 Rn. 55; Urt. v. 06.07.2023 – C-663/21 [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der eine schwere Straftat begangen hat)] –, Rn. 49.

43 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 40.

44 Art. 4 Abs. 1 RL 2013/32/EU.

45 Art. 6 ff. RL 2013/32/EU.

46 Art. 40 RL 2013/32/EU.

47 Vgl. EuGH, Urt. v. 09.09.2021 – C-18/20 [XY/Bundesamt für Fremdenwesen] –, InfAuslR 2021, 440 Rn. 33 ff.

48 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 40.

49 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 40.

rechtlichen Wege dessen Einhaltung sichergestellt werden kann. Dass das Refoulementverbot in verfahrensrechtlicher Hinsicht »in jedem Stadium des Verfahrens« einzuhalten ist, dürfte es nämlich an sich nicht ausschließen, dessen Sachprüfung einer anderen Behörde in einem hierfür spezifisch geregelten Verfahren zu überantworten, zumal der EuGH an späterer Stelle selbst von einer Prüfverpflichtung der »zuständigen Behörde« spricht.<sup>50</sup> Hierzu treffen jedoch weder Art. 5 der RL 2008/115/EG noch Art. 19 Abs. 2 GRCh entsprechende Regelungen.

Stärkere Überzeugungskraft könnte demgegenüber dem weiteren Begründungsansatz zukommen, die RL 2008/115/EG gelte »für jeden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, unabhängig von den dieser Situation zugrunde liegenden Gründen,«<sup>51</sup> auch wenn sie weitgehend kryptisch ist. Denn zumindest bei sehr wohlwollender Auslegung verweist diese Passage auf den Umstand, dass das unionsrechtliche Refoulementverbot des Art. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh – anders als Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz – auch vor Gefährdungslagen schützt, die nicht von menschlichen Verfolgungs- und Gefährdungsakteuren ausgehen. Es würde daher zweifellos gegen Art. 5 RL 2008/115/EG verstoßen, den Betroffenen auf die Durchführung eines Asylverfahrens zu verweisen, in dem – aus unionsrechtlicher Perspektive – einzelne Gefahrenquellen nicht geprüft werden. Dies erklärt jedoch nicht, warum auch die Betroffenen im zur Vorabentscheidung vorgelegten Verfahren, die ausdrücklich menschliche Verfolgung bzw. Gefährdung wegen »Verwestlichung« geltend gemacht hatten, nicht auf die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens verwiesen werden konnten; überdies prüft der EuGH auch nicht, ob nicht – wie etwa in § 24 Abs. 2 und § 31 Abs. 3 AsylG ausdrücklich geregelt und wohl auch im niederländischen Recht vorgesehen<sup>52</sup> – jedenfalls das nationale Recht eine Prüfung nicht asylrelevanter Abschiebungsverbote im Rahmen eines Annexverfahrens vorschreibt.

Lediglich vermutet werden kann daher, dass der EuGH in der Sache strikt zwischen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes, die nur im Rahmen des in der RL 2013/32/EU geregelten Verfahrens von der zuständigen Behörde ausgesprochen werden kann, und dem materiellen Flüchtlingsbegriff unterscheidet, der – bei Vorliegen sämtlicher materiellen Voraussetzungen – auch ohne förmliches Verfahren die Rechtsfolgen u.a. des Refoulementverbots auslöst.<sup>53</sup> Hierfür spricht auch der Umstand, dass der EuGH sich unmittelbar auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh stützt, ohne die sekundärrechtliche Ausgestaltung der Flüchtlingseigenschaft auch nur zu erwähnen.<sup>54</sup> Dass sich der Betroffene jedoch selbst dann auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des Flüchtlingsbegriffs berufen kann, wenn die zuständige Behörde deren Vorliegen mit bestandskräftiger Entscheidung abgelehnt hat und der Betroffene die Durchführung eines – fachrechtlich ausdrücklich eröffneten – Abänderungsverfahrens ausdrücklich ablehnt, hätte jedoch auch in Ansehung der absoluten Geltung des Refoulementverbots, die in der Entscheidung mehrfach betont wird, einer besonderen Begründung bedurft.

Eine solche Begründung leistet die Entscheidung jedoch nicht. Denn die Entscheidung begnügt sich in Rn. 41 mit der lapidaren Feststellung, dass der Generalanwalt in den Nrn. 52 und 57 seiner Schlussanträge (zutreffend) ausführt habe, dass von den Betroffenen »daher« nicht verlangt werden könne, einen

Asyl(folge)antrag zu stellen, um die Einhaltung des in Art. 5 der Richtlinie 2008/115 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten.<sup>55</sup> Dessen Ausführungen sind jedoch in gleicher Weise nichtssagend: So räumt dieser in Rn. 52 zunächst ausdrücklich ein, dass die Wahl der für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen nationalen Behörde in die Verfahrensautonomie der einzelnen Mitgliedstaaten fällt und diese »mit angemessenen Mitteln und sachkundigem Personal ausgestattet ist«. Er stellt diesem Umstand jedoch – ebenso wie der EuGH – die nicht näher begründete Behauptung entgegen, dass »von der betroffenen Person gleichwohl nicht verlangt werden [können], dass sie einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, damit die vollständige Einhaltung des in Art. 5 der Richtlinie 2008/115 verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung gewährleistet ist.«<sup>56</sup> In Rn. 57 der Schlussanträge findet sich schließlich nur der nicht minder lapidare Hinweis, dass der Schutz vor Zurückweisung absolut und unabhängig vom Status der Betroffenen oder den Gründen für ihre Zurückweisung gelte.<sup>57</sup> Diese Überlegungen gibt der EuGH auch in Rn. 40 der hier besprochenen Entscheidungen wieder, ohne ihnen sachliche Argumente hinzuzufügen.<sup>58</sup>

Letztlich bleibt daher vollständig unerklärt, warum dieser *materielle* Schutzanspruch – dessen vom EuGH mehrfach betonter absoluter Charakter nicht in Zweifel steht – *in verfahrensrechtlicher Hinsicht* nicht – unter Berücksichtigung der den Mitgliedstaaten ebenso unstrittig zustehenden Verfahrensautonomie – auch im Rahmen des hierfür vorgesehenen Verfahrens durch die hierfür nach nationalem Recht zuständige Behörde gewährt werden kann. Insbesondere fehlt es an jedweden Erläuterungen dazu, warum den Betroffenen nicht – auch im eigenen Interesse einer Befassung der ggf. sachnäheren nationalen Asylbehörde – die Stellung eines Asylfolgeantrags bzw. Asylfolgegeschwuchs zugemutet werden kann, um einer behaupteten Rückkehrgefährdung zu entgehen. Letztlich entwertet der EuGH hiermit das auch unionsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut der Bestandskraft ebenso wie die sekundärrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung eines Asylfolgeantragsverfahrens und untergräbt zugleich das von ihm ebenfalls betonte Ziel einer »wirksamen Rückkehrpolitik«,<sup>59</sup> ohne die Interessen der Mitgliedstaaten an einer Einhaltung geordneter Verfahrensabläufe auch nur zur Kenntnis zu nehmen oder die den Betroffenen zustehenden Grundrechtspositionen zumindest in der Sache zu stärken. Denn mit einer erzwungenen Sachprüfung durch die hierzu sachlich kaum kompetenten Ausländerbehörden ist dem Betroffenen letztlich ebenso wenig gedient wie mit einer Verlagerung vom spezifisch auf Bedürfnisse des Asylverfahrens

50 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 42.

51 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 40.

52 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 13.

53 Vgl. EuGH, Urt. v. 29.02.2024 – C-222/22 [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl/JF (Späterer Religionswechsel)] –, InfAuslR 2024, 497 Rn. 40, 44 m. Anm. Wittmann.

54 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 36.

55 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 41.

56 Vgl. GA de la Tour, Schlussanträge v. 16.05.2024 – C-156/23 [Ararat] –, Rn. 52.

57 Vgl. GA de la Tour, Schlussanträge v. 16.05.2024 – C-156/23 [Ararat] –, Rn. 57.

58 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 40.

59 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 40.

zugeschnittenen Rechtsschutzverfahren auf das allgemeine Rechtsschutzsystem (und die hier zur Entscheidung berufenen allgemeinen Spruchkörper).

## 2. Erste Vorlagefrage

Nicht minder unbefriedigend fällt die Antwort auf die weitere, vom EuGH an zweiter Stelle geprüfte erste Vorlagefrage aus. Diese betrifft die Konstellation, in der ein nationales Gericht über einen Titelerteilungsantrag entscheidet, dessen behördliche Ablehnung die Aussetzung der Vollstreckung einer früheren Rückkehrentscheidung beendet hat. Der EuGH hält das nationale Gericht in dieser Konstellation kraft Unionsrechts für verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob die Vollstreckung dieser Entscheidung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt. Der EuGH begründet dies jedoch unter Bezugnahme auf die in Art. 13 RL 2008/115/EG getroffenen Bestimmungen über Rechtsbehelfe gegen eine Rückkehrentscheidung,<sup>60</sup> die wohl jedoch gar nicht unmittelbarer Gegenstand des nationalen Rechtsbehelfsverfahrens war. In diese Richtung deutet jedenfalls der Umstand, dass das ersuchende Gericht die Vorschrift des Art. 13 RL 2008/115/EG in seiner Vorlagefrage überhaupt nicht erwähnt<sup>61</sup> und an späterer Stelle die Frage aufwirft, ob die Antwort auf die dritte Vorlagefrage anders ausfällt, wenn keine ausgesetzte Rückkehrentscheidung (gemeint wohl: Aussetzung der Rückkehrentscheidung) vorliegt, sondern eine (bestandskräftige)<sup>62</sup> Rückkehrentscheidung, die über eine geraume Zeit weder vom Drittstaatsangehörigen noch von den Behörden umgesetzt wurde.<sup>63</sup> Auch insoweit deutet der EuGH die Vorlagefrage – anknüpfend an einen nicht näher begründeten Vorschlag des Generalanwalts de la Tour<sup>64</sup> – um<sup>65</sup> und lässt einen zentralen Aspekt des Falls unbeleuchtet. Dies erschwert nicht nur das Verständnis der Entscheidung, sondern v.a. auch etwaige Schlussfolgerung für die Übertragbarkeit auf die nationale Rechtslage.

## 3. Zweite Vorlagefrage

Die zweite, in der Entscheidung an dritter Stelle behandelte Frage lässt der EuGH schließlich gänzlich unerörtert: Da das vorliegende Gericht eingeräumt habe, dass diese – auch aus sich heraus schwer verständliche – Frage den Fall betreffe, dass zuvor keine Rückkehrentscheidung ergangen ist, sei die Frage nicht entscheidungserheblich.<sup>66</sup> Zumindest mittelbar lässt sich hieraus ableiten, dass der EuGH die im Asylverfahren ergangene, bestandskräftige Rückkehrentscheidung aus dem Jahr 2012 daher nicht als konkludent aufgehoben oder in anderer Weise erledigt ansah.<sup>67</sup> Um so unverständlicher ist dann jedoch die zuvor getroffene Annahme, die Verwaltungsbehörde habe mit Ablehnung des Titelerteilungsantrags im Jahr 2019 (erneut) die Illegalität des Aufenthalts festgestellt.<sup>68</sup> Denn eine Rückkehrentscheidung ist nach Art. 3 Nr. 4 RL 2008/115/EG gerade eine Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt (und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt) wird. Der Erlass einer weiteren Rückkehrentscheidung verstieße nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH jedoch gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz, der die Vollstreckung der zuvor erlassenen Rückkehrentscheidung gebietet.<sup>69</sup>

## IV. Bewertung und Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland

### 1. Bewertung der Entscheidung

Insgesamt lässt die Entscheidung »Ararat« den Rechtsanwendern daher über weite Teile ratlos zurück: Denn der EuGH be-

antwortet so nicht gestellte Vorlagefragen, beleuchtet zentrale Aspekte des Sachverhalts nicht und leitet sehr weitgehende Rechtsfolgen aus allgemeinen Prinzipien her, die – ungeachtet ihrer Richtigkeit – der verfahrensrechtlichen Einkleidung des Falles kaum ausreichend gerecht werden.<sup>70</sup> Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass auch der EuGH – ähnlich wie zuvor GA de la Tour<sup>71</sup> – einzelne Aspekte der Vorlagefragen oder jedenfalls deren Tragweite – nicht vollumfänglich verstanden haben könnte. Dennoch ist die Entscheidung ernst zu nehmen und – vorbehaltlich einer weiteren Klärung in zukünftigen Vorabentscheidungsverfahren<sup>72</sup> – im Rahmen der Möglichkeiten auf die Rechtslage in Deutschland zu übertragen.

Jedenfalls festhalten lässt sich, dass der EuGH dem Refoulementverbot des Art. 5 RL 2008/115/EG jedenfalls grundsätzlich den absoluten Vorrang vor dem Grundsatz der Bestandskraft einräumt. Auch bei Anwendung des nationalen Rechts wird es daher kaum noch möglich sein, den Betroffenen darauf zu verweisen, dass er seine materielle Rechtsposition auch im Rahmen z.B. eines Folgeschutzgesuches effektiv durchsetzen (und daher verfahrensrechtlich auf dessen Durchführung verwiesen werden) könne. Aufgrund des nur eingeschränkten Geltungs- und Regelungsbereichs der seitens des EuGH herangezogenen Bestimmungen ist jedoch eine genauere Betrachtung erforderlich, in welchen verfahrensrechtlichen Konstellationen sich die neu anzuwendenden Maßstäbe auswirken.

## 2. Auswirkungen auf das Titelerteilungsverfahren

### a) Keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Titelerteilungsverfahren

Angesichts der dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Konstellation mag es zunächst überraschend anmuten, dass die o.g. Rechtsprechung sich auf das eigentliche Titelerteilungsverfahren vor der Ausländerbehörde nicht unmittelbar auswirkt.

60 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 45 ff., die jeweils an Art. 13 RL 2008/115/EG anknüpfen.

61 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 28.

62 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 13.

63 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 40.

64 Vgl. GA de la Tour, Schlussanträge v. 16.05.2024 – C-156/23 [Ararat] –, Rn. 21, 48 ff.

65 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 28 mit Rn. 44.

66 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 28 mit Rn. 53 f.

67 Vgl. zu dieser Möglichkeit EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-825/21 [CPAS] –, Rn. 40 ff.

68 So aber EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 28 mit Rn. 43.

69 Vgl. EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-825/21 [CPAS] –, Rn. 49 ff. und Urt. v. 15.02.2016 – C-601/15 PPU [N./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie] –, Rn. 75 f. sowie VGH BW, Beschl. v. 15.03.2024 – 12 S 392/24 –, InfAuslR 2024, 320 (320 f.) m.w.N.

70 Sinngemäß übertragbar erscheint hier BVerfG, Beschl. d. Zweiten Senats v. 26.10.2004 – 2 BvR 955/00; 2 BvR 1038/01 –, abweichende Meinung BVRin Lübke-Wolff, Rn. 151: »Der Senat antwortet auf Fragen, die der Fall nicht aufwirft, mit Verfassungsgrundsätzen, die das Grundgesetz nicht enthält.«

71 Vgl. zu dieser Besorgnis schon Wittmann, InfAuslR 2024, 348 ff. (Anm. zu GA de la Tour, Schlussanträge v. 16.05.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2024, 341).

72 Vgl. unten V.

**aa) Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG**

So bleibt es zunächst dabei, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels für international Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 2 AufenthG die vorherige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes im Rahmen eines Asylverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge voraussetzt. Denn auch Art. 24 Abs. 1 und 2 RL 2011/95/EU lässt es nicht genügen, dass der Betroffene die materiellen Voraussetzungen des Flüchtlingsbegriffs bzw. einer subsidiären Schutzberechtigung erfüllt, sondern knüpft ausdrücklich an die förmliche Zuerkennung internationalen Schutzes an. Der lediglich materiell Schutzberechtigte genießt zwar u.a. Abschiebungsschutz nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 2 RL 2011/95/EU und Art. 5 RL 2008/115/EG, kann aber auch nach der Genfer Flüchtlingskonvention keinen Aufenthaltstitel beanspruchen.<sup>73</sup>

**bb) Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG**

Nichts anderes gilt für Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG. Zwar dürfte es nach der hier besprochenen Entscheidung möglich sein, sich auch außerhalb eines förmlichen Asylverfahrens bzw. ohne Durchführung eines Asylverfahrens auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach Art. 5 RL 2008/115/EG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh zu berufen; dies gilt jedoch nur im Hinblick auf die Rückkehrentscheidung bzw. die Verhinderung des Abschiebungsvorgangs selbst.<sup>74</sup> Denn in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass keine Bestimmung der RL 2008/115/EG dahin ausgelegt werden kann, dass sie verlangte, dass ein Mitgliedstaat einem illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel gewährt, wenn gegen diesen Drittstaatsangehörigen weder eine Rückkehrentscheidung noch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme ergehen kann.<sup>75</sup> Hieraus folgt zugleich, dass die Frage der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Anknüpfung an ein (auch) unionsrechtlich radiziertes Abschiebungsverbot nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt und daher auch (unions-)grundrechtsmittelbare Aufenthaltsrechte nicht begründen kann.<sup>76</sup> Insofern bleibt es folglich beim nationalen Prüfmonopol des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bzw. der in § 42 Satz 1 AsylG angeordneten Bindungswirkung für die Ausländerbehörde.<sup>77</sup>

**b) Auswirkungen auf den Erlass von Abschiebungsandrohungen**

Demgegenüber wirkt sich die dargestellte Entscheidung unmittelbar auf den Erlass der Abschiebungsandrohung als Annexentscheidung zur Ablehnung eines Titelerteilungsantrags aus. Gleiches gilt für den isolierten Erlass einer Abschiebungsandrohung gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die keinen Titelerteilungsantrag stellen.

**aa) Erstmaliger Erlass einer Abschiebungsandrohung durch die Ausländerbehörde**

Feststehen dürfte zunächst, dass sich die Ausländerbehörde bei Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht mehr auf den Grundsatz »kein Wahlrecht zwischen einer Prüfung eines (materiellen) Asylbegehrens durch die Ausländerbehörde und einer Prüfung durch das Bundesamt« berufen kann. Zwar hat der EuGH seine Annahme, dass Betroffenen nicht abverlangt werden kann, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, um in den vollständigen Genuss des in Art. 5 RL 2008/115/EG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GRCh verankerten Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu kommen, nur un-

zureichend begründet;<sup>78</sup> sie ergibt sich aber mit unmissverständlicher Deutlichkeit aus der jedenfalls insoweit eindeutig übertragbaren Entscheidung in der Rechtssache »Ararat«.<sup>79</sup> Die entgegenstehende langjährige Rechtsprechungslinie des Bundesverwaltungsgerichts<sup>80</sup> dürfte damit insoweit – bezogen auf das Prüfprogramm bei Erlass einer Abschiebungsandrohung – überholt sein. Diese Änderung dürfte in der ausländerbehördlichen Praxis zu einer erheblichen Mehrbelastung führen, auch wenn die Ausländerbehörden nach § 72 Abs. 2 AufenthG auf die Sachkunde des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zurückgreifen können. Insbesondere wird die hiermit einhergehende Verpflichtung zur Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen führen, zumal oftmals nicht feststehen wird, ob tatsächlich ein materielles Asylgesuch vorliegt und der Betroffene dieses letztlich tatsächlich formalisiert. In Fällen eines materiellen Asylgesuchs dürfte sich aus § 19 Abs. 1<sup>81</sup> und § 20 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 2 AsylG zwar regelmäßig eine Zuständigkeitsverschiebung auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ergeben;<sup>82</sup> in den verbleibenden Fällen<sup>83</sup> wird die zuständige Ausländerbehörde jedoch kaum umhinkommen, auch flüchtlingsrechtliche Abschiebungsverbote ggf. inzident zu prüfen.

**bb) Auswirkungen bei vorangegangener Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge**

In diesem Zusammenhang kommt jedoch dem Umstand erhebliche Bedeutung zu, dass das Unionsrecht den Erlass einer ausländerbehördlichen Abschiebungsandrohung dann verbietet, wenn bereits eine (nicht erledigte) Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge besteht.<sup>84</sup> Denn regelmäßig erfolgt mit Ablehnung des Titelerteilungsantrags weder eine »Bestätigung« noch eine »Aufhebung der Aussetzung« der vorangegangenen Abschie-

73 Vgl. EuGH, Urt. v. 14.05.2019 – C-391/16, C-77/17, C-78/17 [M. u.a. (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft)] –, Rn. 90 f.

74 In diese Richtung auch *Pfersich*, ZAR 2024, 429.

75 Vgl. EuGH, Urt. v. 22.11.2022 – C-69/21 [X (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)] –, InfAuslR 2023, 1 Rn. 85.

76 Vgl. EuGH, Urt. v. 22.11.2022 – C-69/21 [X (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)] –, InfAuslR 2023, 1 Rn. 87.

77 A.A. insoweit aber VG Hannover, Beschl. v. 10.02.2025 – 12 B 3422/24 –, Rn. 39 f.

78 Vgl. oben III. 1. b) bb).

79 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 41.

80 Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.02.2022 – 1 C 6/21 –, BVerwGE 175, 16 = InfAuslR 2022, 271 Rn. 34, Urt. v. 16.12.2021 – 1 C 60/20 –, InfAuslR 2022, 264 Rn. 53 f. und Urt. v. 26.02.2019 – 1 C 30/17 –, InfAuslR 2019, 248 Rn. 22 m.w.N.

81 Vgl. VGH BW, Beschl. v. 17.03.2025 – 12 S 479/25 –, juris Rn. 16 ff.

82 Dieser Zuständigkeitsverschiebung steht die hier wiedergegebene Entscheidung nicht entgegen, da sie bereits den Erlass der Abschiebungsandrohung (als Rückkehrentscheidung) betrifft, die mit der Prüfung von Abschiebungsverböten einhergeht; der EuGH beanstandet jedoch lediglich den Erlass bzw. die Bestätigung von Rückkehrentscheidungen ohne (parallele) Prüfung des Refoulementverbots.

83 Dies dürfte insb. Fälle betreffen, in denen der Betroffene keine entsprechende Gefährdung geltend macht, sie der Ausländerbehörde aber – wie in dem in der Rechtssache »Ararat« entschiedenen Fall – nicht verborgen bleiben kann (vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 42).

84 Vgl. EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-825/21 [CPAS] –, Rn. 49 ff. und Urt. v. 15.02.2016 – C-601/15 PPU [N./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie] –, Rn. 75 f. sowie VGH BW, Beschl. v. 15.03.2024 – 12 S 392/24 –, InfAuslR 2024, 320 (320 f.) m.w.N.

bungsandrohung, da ein Titelerteilungsantrag durch einen ausreisepflichtigen Ausländer – anders als möglicherweise (nach Vorstellung des EuGH) in den Niederlanden<sup>85</sup> – kein vorläufiges Aufenthaltsrecht begründet.<sup>86</sup> Vielmehr ist das Rückkehrverfahren auf Grundlage der ursprünglichen Abschiebungsandrohung fortzusetzen.<sup>87</sup>

Auch für eine in der Entscheidung »Ararat« angedachte Prüfung einer Aussetzung des Abschiebungsvollzugs nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2008/115/EG durch die mit dem Titelerteilungsantrag befasste Ausländerbehörde wird jedoch oftmals kein Raum sein: Zwar dürfte die Zuständigkeit für derartige Aussetzungsentscheidungen bei den Landesbehörden liegen, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG auch für die Vollziehung von Abschiebungsandrohungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zuständig sind; z.B. in Baden-Württemberg ist hierfür bei abgelehnten Asylbewerbern jedoch grundsätzlich das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig,<sup>88</sup> während die Zuständigkeit für die Erteilung von Aufenthaltstiteln grundsätzlich bei den unteren Ausländerbehörden liegt.<sup>89</sup> Auch im Fall einer Zuständigkeitsidentität dürfte die Stellung bzw. Ablehnung eines Titelerteilungsantrags (z.B. aus familiären Gründen) nicht stets eine Notwendigkeit auslösen, die Aussetzung der Rückkehrentscheidung (ggf. in Gestalt einer Duldung) im Hinblick auf drohende Verletzungen des Refoulementverbots zu prüfen.

### 3. Auswirkungen auf den Abschiebungsvollzug

#### a) Erhebliche Erweiterung des Prüfungsprogramms im Abschiebungsvollzug

Zugleich ist jedoch klar, dass sich ein Mitgliedstaat den vom EuGH angenommenen Prüfpflichten von Amts wegen nicht unter Verweis auf die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung entziehen kann.<sup>90</sup> Für die Praxis hat dies erhebliche Konsequenzen: Denn wenn den für die Prüfung eines Titelerteilungsanspruchs zuständigen Ausländerbehörden die Berufung auf die Tatbestandswirkung einer Ablehnungsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Abschiebungskontext ebenso versagt bleibt wie der Verweis auf die Durchführung eines Asylerst- oder Folgeantragsverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, muss dies ebenso für die nur mit dem Abschiebungsvollzug betrauten Landesbehörden gelten.<sup>91</sup> Eine ernstlich in Betracht kommende Rückkehrgefährdung (z.B. aufgrund der allgemeinen Konflikt-situation im Herkunftsland) muss die Abschiebungsbehörde nunmehr daher auch dann prüfen, wenn der Betroffene keinen Titelerteilungsantrag gestellt hat und auch eine Rückkehrgefährdung selbst nicht geltend macht. Zudem gelten die sich bislang aus § 42 Satz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 und § 48 f. VwVfG ergebenden materiellen Beschränkungen für die Durchführung eines Folgeschutzverfahrens im Rahmen des eigentlichen Abschiebungsvollzugs nicht mehr.<sup>92</sup> Allenfalls mag in Betracht gezogen werden, die Durchbrechung der Bestandskraft früherer Entscheidungen auf neu eingetretene Tatsachen zu beschränken.<sup>93</sup> Hierfür könnte insbesondere sprechen, dass der EuGH in Rn. 37 f. nur eine Aktualisierung der Gefahrenbewertung verlangt.<sup>94</sup> Da der EuGH diese Passage jedoch mit »überdies« einleitet<sup>95</sup> und zuvor den absoluten Charakter des Refoulementverbots betont, das »in jedem Stadium des Rückkehrverfahrens« zu beachten sei,<sup>96</sup> und dessen Geltung »unabhängig vom Verhalten der betreffenden Person« bekräftigt,<sup>97</sup> ist jedoch auch dies in keinster Weise gesichert.

Selbst bei einer an dieser Stelle restriktiven Auslegung der Entscheidung droht jedoch eine fachliche Überforderung der zuständigen Behörden, die gerade aufgrund der behördenübergreifenden Zuständigkeitsaufteilung und Spezialisierung nicht über spezifische Kenntnisse der Maßstäbe des materiellen Flüchtlingsrechts, der Voraussetzungen für die Annahme zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote oder der Rückkehrbedingungen bzgl. einzelner Herkunftsstaaten verfügen und vorrangig mit dem praktischen Vollzug des Abschiebungsvorgangs (sowie ggf. der Prüfung inlandsbezogener Duldungsgründe) befasst sind. Zudem kann ggf. auch die Begrenzung auf eine bloße Pflicht zur Aktualisierung der Rückkehrentscheidung die Ausländerbehörden in besonderer Weise belasten, da dies einen Abgleich mit den Entscheidungsgrundlagen der Rückkehrentscheidung (und damit eine Beiziehung der Akten früherer Asyl- und Ausländerakten) erforderlich machen kann. Den Hinweis auf die Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten, die richtigerweise lediglich zur Gewährleistung eines auch praktisch wirksamen Zugangs zu einem effektiven Prüfverfahren (durch die zuständige Behörde) verpflichtet wären, hat der EuGH in diesem Zusammenhang jedoch nicht gelten lassen.<sup>98</sup>

#### b) Übertragung auf die übrigen in Art. 5 RL 2008/115/EG genannten Belange

Lediglich spekuliert werden kann, ob der EuGH seine bislang nur für das Refoulementverbot des Art. 5 RL 2008/115/EG formulierten Maßstäbe auch auf die anderen in Art. 5 RL 2008/115/EG angesprochenen Belange des Kindeswohls, der familiären Bindungen und des Gesundheitszustands des betreffenden Drittstaatsangehörigen erstrecken wird. Hiervon ist indes mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen, da der EuGH das Erfordernis der Prüfung »in jedem Stadium des Verfahrens« auch im Hinblick auf diese Belange betont hat<sup>99</sup> und er sämtliche in Art. 5 RL 2008/115/EG bezeichneten Belange – soweit ersichtlich – bislang gleichbehandelt hat.

85 Vgl. oben III. b) bb), cc).

86 Vgl. § 81 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

87 Vgl. EuGH, Urt. v. 20.10.2022 – C-825/21 [CPAS] –, Rn. 49 ff.; VGH BW, Beschl. v. 15.03.2024 – 12 S 392/24 –, InfAuslR 2024, 320 (320 f.) m.w.N.

88 Vgl. § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Justizministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung – AAZuVO BW) v. 02.12.2008.

89 § 4 AAZuVO BW. Vgl. aber § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 2 AAZuVO BW.

90 Vgl. nunmehr auch VG Bremen, Urt. v. 18.12.2024 – 2 K 2507/23 –, juris Rn. 52.

91 Vgl. VG Hannover, Beschl. v. 10.02.2025 – 12 B 3422/24 –, juris Rn. 30 ff.; *Fleuß*, ZAR 2025, 25 (40).

92 Vgl. zur Geltung des § 42 Satz 1 AsylG im Titelerteilungsverfahren oben IV. 2. a) bb).

93 So VG Bremen, Urt. v. 18.12.2024 – 2 K 2507/23 –, juris Rn. 53 f. und wohl auch VG Münster, Beschl. v. 23.01.2025 – 8 L 1144/24.

94 Vgl. EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 37 f.

95 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 37.

96 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 35 f.

97 EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, InfAuslR 2025, 110 Rn. 35.

98 Vgl. oben III. 1. b).

99 Vgl. EuGH, Urt. v. 22.11.2022 – C-69/21 [Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – Medizinisches Cannabis)] –, InfAuslR 2023, 1 Rn. 55; Urt. v. 06.07.2023 – C-663/21 [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der eine schwere Straftat begangen hat)] –, Rn. 49.

Hieraus dürften sich in der nationalen Rechtsordnung jedoch kaum Weiterungen ergeben, weil der nationale Gesetzgeber diese Belange schon bisher (auch)<sup>100</sup> dem Abschiebungsvollzug zuordnet.<sup>101</sup> Eindeutig dürfte jedoch auch insofern sein, dass der EuGH eine pauschale Berufung auf die landesinterne Zuständigkeitsverteilung oder die Bestandskraft einer vorangegangenen Entscheidung nicht akzeptieren wird.

#### 4. Auswirkungen auf das Ausweisungsrecht

Keine Bedeutung dürfte der hier wiedergegebenen Entscheidung demgegenüber im Kontext des Ausweisungsrechts und der Verlustfeststellung nach dem FreizügG/EU zukommen,<sup>102</sup> in dem das Bundesverwaltungsgericht den Grundsatz des Nichtbestehens eines Wahlrechts zwischen der Durchführung eines Asylverfahrens und der Gewährung (rein) ausländerrechtlichen Schutzes durch die Ausländerbehörde ebenfalls fruchtbar gemacht hat.<sup>103</sup> Denn eine Ausweisung oder Verlustfeststellung ist auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots in der Sache vorliegen, keine nach Art. 19 Abs. 2 GRCh verbotene »Ausweisung [in] einen Staat, in dem [...] das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.«<sup>104</sup> Auch der besondere Ausweisungsschutz nach § 53 Abs. 3a AufenthG knüpft (auch) unionsrechtlich nicht an die materiellen Schutzvoraussetzungen, sondern die Zuerkennung internationalen Schutzes im Rahmen des hier vorgesehenen Verfahrens an.<sup>105</sup>

#### V. Fazit und Ausblick

Insgesamt hat der EuGH mit der Entscheidung in der Rechtssache »Ararat« eine weitere Entscheidung getroffen, die die dogmatischen Grundstrukturen und vertraute Lehrsätze des nationalen Ausländerrechts ins Wanken bringt und zugleich – nicht zuletzt aufgrund der auf das eigentliche Rückkehrverfahren beschränkten Tragweite der zur Anwendung gebrachten Normen<sup>106</sup> – zu einer weiteren Verkomplizierung des Ausländerrechts und v.a. seiner Anwendungspraxis beiträgt. Während ersteres aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts ggf. hinzunehmen wäre, ist letzteres nicht zuletzt angesichts der zunehmend schärfer werdenden Migrationsdebatte, die – wenngleich in der Sache zu Unrecht – kaum Raum für sachliche Differenzierungen lässt und rechtliche Beschränkungen der Handlungsspielräume von Exekutive und (nationaler) Legislative zunehmend unwillig zur Kenntnis nimmt, jedenfalls unglücklich. Um so mehr wäre daher zu wünschen, dass der EuGH als »Hüter des Unionsrechts« auch die praktischen Folgen seiner Entscheidungen zumindest zur Kenntnis nimmt und unvermeidliche Disruptionen – die oft genug auch einer unzureichenden Anpassung des nationalen Rechts an die unionsrechtlichen Vorgaben und Normstrukturen geschuldet sind – intersubjektiv nachvollziehbar und fachlich unangreifbar begründet. Dies leistet die angegriffene Entscheidung jedoch nicht, da sie sich einseitig auf materielle Garantien des europäischen Flüchtlingsrechts stützt und dabei nicht ausreichend zur Kenntnis nimmt, dass diese auch im Rahmen einer abweichenden Verfahrensgestaltung durch die nationalen Rechtsordnungen ggf. effektiv verwirklicht werden könnten. Dem damit wohl verfolgten – und

in der Sache unbedingt anschlussfähigen – Anliegen einer Stärkung unveräußerlicher Grundrechtsgewährleistungen leistet der EuGH damit jedoch einen Bärendienst.

Eine Auflösung der hierdurch entstandenen Schiefelage(n) scheint dabei nur schwer vorstellbar: Zwar wäre es angesichts des Missverhältnisses von Tragweite und argumentativer Tragfähigkeit der Entscheidung denkbar, dem EuGH vergleichbare Rechtsfragen – ggf. unter vertiefter Erläuterung der praktischen Auswirkungen und Auseinandersetzung auch mit der sekundärrechtlichen Ausgestaltung z.B. des Asylfolgeantragsverfahrens – erneut vorzulegen; jüngere Erfahrungen mit vergleichbaren »Rückfragen« stimmen hier jedoch nicht unbedingt optimistisch.<sup>107</sup> Eine Angleichung der nationalen Bestimmungen des § 6 Satz 1 und des § 42 Satz 1 AsylG auch im Hinblick auf das Titelerteilungs- und Ausweisungsverfahren trüge zwar zur Rechtsvereinheitlichung und Komplexitätsreduktion bei, wäre angesichts der Bedeutung von Bestandskraft und Konzentrationswirkung für die Rechtssicherheit und die sachgerechte Rechtsanwendung durch die zuständigen Fachbehörden aber kaum zweckmäßig. Das im Rahmen der derzeit stattfindenden Verhandlungen zu einer Neufassung der Rückführungsrichtlinie entsprechende Anpassungen bzw. Klarstellungen eingebracht werden könnten, erscheint zwar zumindest denkbar; angesichts der im Einzelnen unklaren Bezugnahme des EuGH sowohl auf primär- als auch sekundärrechtliche Bestimmungen aber nicht zwingend erfolgversprechend. Vor allem aber hat auch der EMGR in einer jüngeren Entscheidung eine (erneute) Prüfung des Refoulementverbots im Abschiebungsverfahren auch im Hinblick auf asylrelevante Sachverhalte gefordert, ohne die angenommene Unzumutbarkeit der Durchführung eines Asylfolgeantragsverfahrens mehr als kursorisch zu begründen.<sup>108</sup> Auch wenn das hier anwendbare maltesische Recht wohl keine unmittelbar mit § 6 Satz 1 oder § 42 Satz 1 AsylG vergleichbare Konzentrationsregelung kennt,<sup>109</sup> dürften deren Tage jedenfalls im Kontext des Abschiebungsvollzugs<sup>110</sup> daher letztlich gezählt sein.

100 Vgl. nunmehr aber auch § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG i.d.F. des Rückführungsverbesserungsgesetzes v. 21.02.2024 (BGBl. I Nr. 54).

101 Vgl. § 60a Abs. 2 Satz 1 und 3 AufenthG sowie § 58 Abs. 1a AufenthG.

102 So zum Ausweisungsrecht bereits VGH BW, Urt. v. 10.12.2024 – 11 S 1306/23 –, juris Rn. 142 f. Unklar allerdings VG Köln, Urt. v. 26.11.2024 – 12 K 6335/22 –, juris Rn. 136 ff.

103 Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.02.2022 – 1 C 6/21 –, BVerwGE 175, 16 = InfAusIR 2022, 271 Rn. 34 und Urt. v. 16.12.2021 – 1 C 60/20 –, InfAusIR 2022, 264 Rn. 53 f.

104 Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.2021 – 1 C 60/20 –, InfAusIR 2022, 264 Rn. 55.

105 Vgl. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1, Abs. 2 RL 2011/95/EU.

106 Vgl. oben IV. 2. a) bb).

107 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.06.2022 – 1 C 24/21 – und nachfolgend EuGH, Beschl. v. 15.02.2023 – C-484/22 [GS] –, InfAusIR 2022, 217 Rn. 20 ff.

108 Vgl. EGMR, Urt. v. 04.02.2025 – 2559/23 [A.B. und Y.W./Malta] –, Rn. 71.

109 Vgl. EGMR, Urt. v. 04.02.2025 – 2559/23 [A.B. und Y.W./Malta] –, Rn. 21 f., 68.

110 Vgl. oben I. 2.

## Prozesskostenhilfe trotz Rücknahme der Untätigkeitsklage

VwGO § 75, § 166; ZPO § 114

**Nimmt ein Ausländer seine auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Untätigkeitsklage allein deshalb zurück, weil die Ausländerbehörde erklärt hat, dass dies Voraussetzung für eine zeitnahe Entscheidung und Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels sei, liegt ein im Rahmen der Billigkeit anzuerkennender triftiger Grund vor, der eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtfertigt (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.04.2002 – 11 S 119/02 – juris Rn. 9 <in Fortentwicklung>).**

### (Amtlicher Leitsatz)

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 31.07.2024 – 11 S 1117/24 (Beschwerde)

VG Stuttgart, Beschl. v. 08.07.2024 – 2 K 2566/24 (PKH)

**Gründe:** Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Beschwerde der Kläger, einer afghanischen Familie, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 08.07.2024, soweit mit diesem ihr Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ihre auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG gerichtete Untätigkeitsklage abgelehnt wurde, ist im tenorierten Umfang begründet. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss steht der Umstand, dass die Kläger ihre am 12.04.2024 erhobene Untätigkeitsklage am 27.06.2024 zurückgenommen haben, einer rückwirkenden Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht entgegen.

1. Gem. § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren. Erforderlich ist zudem, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Unter denselben Voraussetzungen wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beigeordnet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt somit in der Regel voraus, dass die fragliche Rechtsverfolgung noch beabsichtigt ist. Es ist jedoch anerkannt, dass eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Betracht kommt, wenn vor Abgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung bereits alle Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllt waren und die rückwirkende Bewilligung der Billigkeit entspricht (vgl. etwa VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 15.04.2022 – 12 S 3164/21 – juris Rn. 10 ff., v. 23.04.2019 – 11 S 2127/18 – juris Rn. 4, vom 17.11.2017 – 3 S 2331/17 – juris Rn. 3 ff.; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 16.04.2019 – 1 BvR 2111/17 – juris Rn. 25; OVG des Saarlandes, Beschl. v. 15.11.2023 – 2 D 90/23 – juris Rn. 2; OVG NRW, Beschl. v. 28.08.2023 – 12 E 534/23 – juris Rn. 3).

2. Für die Kläger zu 1, zu 3 und zu 4 waren vor Rücknahme der Klage sowohl in wirtschaftlicher als auch in sachlicher Hinsicht die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegeben; sie sind auch unverändert nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung zumindest in Raten aufzubringen (vgl. zu Letzterem etwa VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.01.2022 – 12 S 1594/21 – juris Rn. 3). Hinsichtlich der Klägerin zu 2 waren die Anforderungen, die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten, deshalb nicht erfüllt, weil es in ihrer Person an der nicht nachholbaren Voraussetzung der Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fehlte. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegeben waren, entspricht deren rückwirkende Bewilligung der Billigkeit.

a) Der Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfesuchts ist für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht grundsätzlich maßgebend (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.08.2023 – 11 S 2717/22 – juris Rn. 5, v. 16.01.2020 – 11 S 3282/19 – juris Rn. 3, v. 27.08.2019 – 11 S 1879/19 – juris Rn. 3 und v. 23.04.2019 – 11 S 2292/18 – juris Rn. 3; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 16.04.2019 – 1 BvR 2111/17 – juris Rn. 25), sodass Verzögerungen der gerichtlichen Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag nicht zu Lasten eines Antragstellers gehen können (BVerfG, Beschl. v. 26.09.2020 – 2 BvR 1942/18 – juris Rn. 15). Bewilligungsreife tritt regelmäßig erst dann ein, wenn dem Verwaltungsgericht der Prozesskostenhilfeantrag, die vollständigen Prozesskostenhilfeunterlagen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 117 ZPO) sowie die einschlägigen Behördenakten vorliegen und der Prozessgegner ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

b) Im vorliegenden Verfahren war durch den damaligen Prozessbevollmächtigten der Kläger mit Erhebung der Untätigkeitsklage am 12.04.2024 für diese ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und eine Erklärung des Klägers zu 1 über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich notwendiger Belege beigelegt worden. Aus dieser ergibt sich mit Bezug auf die dort vorgenommenen Eintragungen und Angaben auch zu den Klägern zu 3 und zu 4, hierbei handelt es sich um die [...] 2013 und [...] 2015 geborenen Kinder der Kläger zu 1 und zu 2, dass diese Personen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllen. Dem angefochtenen Beschluss lässt sich nicht entnehmen, dass das Verwaltungsgericht abweichender Auffassung gewesen wäre.

c) Zwar wurde für die Klägerin zu 2 nachgewiesen, dass sie – wie die übrigen Familienmitglieder – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezog.

Es fehlte jedoch in ihrer Person an der gebotenen Vorlage einer vollständigen formularmäßigen Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 ZPO; diese kann auch nicht durch die Erklärung ihres Ehemanns ersetzt werden. Bei einem – wie hier – im maßgebenden Zeitraum anwaltlich vertretenen Kläger – der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat erst nach der durch die Kläger persönlich erklärten Klagerücknahme am 27.06.2024 seine

Mandatsniederlegung dem Gericht am 01.07.2024 mitgeteilt – muss auf das verfahrensrechtliche Erfordernis des § 117 Abs. 2 und 4 ZPO nicht hingewiesen werden (OVG NRW, Beschl. v. 11.07.2024 – 18 B 1063/23 – juris Rn. 3 f. und v. 31.10.2023 – 18 B 1014/23 – juris Rn. 1 f.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.01.2021 – 12 S 2457/19 – juris Rn. 1 und v. 23.04.2019 – 11 S 2127/18 – juris Rn. 4). Die Erklärung der Klägerin zu 2 kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere auch nicht mehr im Beschwerdeverfahren, noch nachgeholt werden. Es bedurfte daher vor Entscheidung über die Beschwerde keines Hinweises des Senats an die Klägerin zu 2, dass aufgrund ihrer fehlenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht kommt (vgl. OVG SH, Beschl. v. 08.04.2024 – 3 O 10/24 – juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 05.01.2023 – 3 D 30/22 – juris Rn. 12 m.w.N.).

d) Hinsichtlich der Kläger zu 1, zu 3 und zu 4 war der Prozesskostenhilfeantrag jedenfalls mit Eingang der Äußerung des Beklagten am 29.05.2024 bewilligungsreif.

Die Untätigkeitsklage hatte zu diesem Zeitpunkt auch hinreichende Aussicht auf Erfolg [...].

Auch eine – nicht auszuschließende – andauernde personelle Engpassituation im Landratsamt könnte die Dauer des Verfahrens nicht legitimieren (vgl. zu dieser Problematik etwa SächsOVG, Beschl. v. 14.02.2023 – 3 E 2/23 – juris Rn. 7 ff.; Klaus, InfAuslR 2023, 303 ff.).

Der hinreichenden Erfolgsaussicht stand des Weiteren nicht entgegen, dass der im Rahmen der Untätigkeitsklage in der Klageschrift vom 12.04.2024 formulierte Klageantrag nach § 88, § 86 Abs. 3 VwGO der sachdienlichen Auslegung bedurft hätte.

Schließlich gab der Sachverhalt keine Hinweise, die für eine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung sprechen würden.

e) Allerdings ist auch bei Vorliegen der wirtschaftlichen und sachlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe eine rückwirkende Bewilligung aus Billigkeitsgründen regelmäßig nicht gerechtfertigt, wenn der Antragsteller nach Eintritt der Erledigungsreife aus freiem Entschluss eine Verfahrensbeendigung – insbesondere durch Klagerücknahme oder Abgabe einer Erledigungserklärung, der sich die Gegenseite angeschlossen hat – herbeiführt, ohne dass hierfür ein im Rahmen der Billigkeit anzuerkennender triftiger Grund, wie bspw. ein Entgegenkommen der Gegenseite oder ein erledigendes Ereignis, vorliegt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 15.04.2022 – 12 S 3164/21 – juris Rn. 11, v. 17.11.2017 – 3 S 2331/17 – juris Rn. 5 und v. 23.04.2002 – 11 S 119/02 – juris; Riese, in: Schoch/Schneider, VwGO, § 166 Rn. 134 m.w.N. <Stand: 7/2020>; vgl. etwa auch OVG NRW, Beschl. v. 07.03.2024 – 12 E 98/24 – juris Rn. 3, v. 28.12.2021 – 12 E 1013/21 – juris Rn. 4 und v. 20.04.2017 – 13 E 219/17 – juris Rn. 2 ff.).

Nimmt ein Ausländer seine auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtete Untätigkeitsklage allein deshalb zurück, weil die Ausländerbehörde erklärt hat, dass dies Vorausset-

zung für eine zeitnahe Entscheidung und Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels sei, liegt ein im Rahmen der Billigkeit anzuerkennender triftiger Grund vor, der eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe rechtfertigt (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.04.2002 – 11 S 119/02 – juris Rn. 9 <in Fortentwicklung>). Das Landratsamt stellte in seinem Schriftsatz vom 29.05.2024 eine zeitnahe Entscheidung und Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel nach erfolgter Rücknahme der Untätigkeitsklage und Kostenübernahme in Aussicht.

Damit liegen keine Umstände vor, nach denen die Klagerücknahme ohne ein legitimes Ziel erfolgt wäre, was es rechtfertigen könnte, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe trotz zuvor eingetretener Bewilligungsreife nunmehr zu versagen. Vielmehr ist seitens des Beklagten die Ursache dafür gesetzt, dass die Kläger unmittelbar die Klagerücknahme erklärten, um für ihren Aufenthalt nunmehr endlich die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Sie waren nicht gehalten, die Klagerücknahme und damit die Erlangung ihres Aufenthaltstitels bis zu einer – noch zu erfolgenden – Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzustellen und damit den Zustand nur geduldeten Aufenthalts aufrecht zu erhalten. Auf die Frage, wie das Verhalten des Landratsamts unter dem Aspekt einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu bewerten ist, kommt es für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht an.

3. Soweit die Beschwerde erfolgt hat, war den Klägern ein Rechtsanwalt beizuordnen (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO).

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Es entspricht billigem Ermessen, aufgrund des überwiegenden Erfolgs des Beschwerdeverfahrens von der Erhebung der Festgebühr nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) abzusehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

## Wirksamkeit und Vollziehbarkeit eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

AufenthG § 11, § 84 Abs. 1 Nr. 7; VwGO § 80 Abs. 4, 5

**Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entfaltet seine in § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG bestimmten Rechtsfolgen nicht allein aufgrund seiner Wirksamkeit; vielmehr bedarf es dafür seiner sofortigen Vollziehbarkeit oder seiner Bestandskraft (im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 17.05.2023 – 1 VR 1.23 – juris Rn. 17 und VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.07.2024 – 12 S 1025/23 – juris Rn. 16).**

**Während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens können die Rechtsfolgen des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG**

## Aufenthaltsrecht

allein von einem vollziehbaren Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgehen (im Anschluss an VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.07.2024 – 12 S 1025/23 – juris Rn. 16).

Bezieht sich das Rechtsbehelfsverfahren auch auf ein nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zusammen mit der Abschiebungsandrohung erlassenes Einreise- und Aufenthaltsverbot, entfaltet dieses Verbot seine Sperrwirkungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nur dann, wenn es durch Eintritt der aufschiebenden Bedingung bereits Wirksamkeit erlangt hat, seine Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Befristung des Verbots noch fort-

besteht und seine kraft Gesetzes (§ 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) bestehende Vollziehbarkeit nicht aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 4 oder 5 VwGO entfallen ist.

### (Amtliche Leitsätze)

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.08.2024 – 11 S 1064/23 (Nichtzulassung der Berufung)

VG Stuttgart, Urt. v. 20.03.2023 – 11 K 90/22

Gründe: [...]

## Flüchtlingsrecht

### Einseitige Aufnahmeverweigerung entbindet nicht von Prüfung systemischer Mängel des Asylverfahrens

VO (EU) Nr. 604/2013 Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2; AsylG § 29 Abs. 1 Nr. 1

**Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 [Dublin-III-VO] ist dahin auszulegen, dass nicht festgestellt werden kann, dass in dem nach den Kriterien des Kapitels III dieser Verordnung als zuständig bestimmten Mitgliedstaat das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, allein deshalb systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit sich bringen, weil dieser Mitgliedstaat die Aufnahme und Wiederaufnahme der Antragsteller einseitig ausgesetzt hat.**

**Eine solche Feststellung kann nur nach einer Prüfung aller relevanten Daten auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben getroffen werden.**

### (Antwort auf Vorabentscheidungsersuchen)

EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-185/24, C-189/24 [Tudmur] (Vorabentscheidung) – m. Anm. Wittmann

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.02.2024 – 11 A 1255/22.A, 11 S 1440/23.A (Vorabentscheidungsersuchen)

**Gründe:** [1] Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die

Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31, im Folgenden: Dublin-III-Verordnung).

[2] Sie ergehen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei syrischen Staatsangehörigen und der Bundesrepublik Deutschland über Bescheide, mit denen ihre Asylanträge abgelehnt wurden und ihre Abschiebung nach Italien angeordnet wurde.

[3–6] [...]

### Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

[7] RL und QS sind syrische Staatsangehörige. Sie stellten am 30.12.2021 bzw. am 15.02.2022 einen Asylantrag in Deutschland.

[8] Auf der Grundlage der in der Eurodac-Datenbank enthaltenen Informationen wurde jedoch die Italienische Republik als der für die Prüfung der beiden Asylanträge zuständige Mitgliedstaat ermittelt.

[9] Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Deutschland) (im Folgenden: Bundesamt) ersuchte die Italienische Republik daher darum, RL und QS aufzunehmen. Eine Reaktion auf dieses Gesuch blieb aus.

[10] Daraufhin lehnte das Bundesamt mit Bescheiden vom 31. März und 19.04.2022 die Asylanträge von RL und QS gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Asylgesetzes in seiner durch das Gesetz vom 19.12.2023 geänderten Fassung als unzulässig ab und begründete dies damit, dass die Italienische Republik für die Prüfung ihrer Asylanträge zuständig sei. Es ordnete auch die Abschiebung der Antragsteller nach Italien an.

[11] RL und QS erhoben gegen diese Bescheide jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Deutschland). Mit Beschlüssen vom 25. und 29.04.2022 ordnete dieses Gericht die